

Rechtssache C-149/96

Portugiesische Republik gegen Rat der Europäischen Union

„Handelspolitik — Marktzugang für Textilwaren — Waren mit Ursprung in
Indien und Pakistan“

Schlußanträge des Generalanwalts A. Saggio vom 25. Februar 1999 I-8397

Urteil des Gerichtshofes vom 23. November 1999 I-8425

Leitsätze des Urteils

1. *Nichtigkeitsklage — Klagegründe — Keine Möglichkeit der Berufung auf die WTO-Übereinkünfte, um die Rechtmäßigkeit einer Gemeinschaftshandlung zu bestreiten — Ausnahmen — Gemeinschaftshandlung, die die Durchführung der WTO-Übereinkünfte bezweckt oder sich ausdrücklich und speziell auf sie bezieht*
(EG-Vertrag, Artikel 173 [nach Änderung jetzt Artikel 230 EG])
2. *Handlungen der Organe — Veröffentlichung — Verspätete Veröffentlichung — Keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Handlung*
3. *Handlungen der Organe — Entschließung des Rates über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften — Keine bindende Wirkung*

4. *Gemeinsame Handelspolitik — Gemeinschaftsregelung — Kein berechtigtes Vertrauen der Wirtschaftsteilnehmer in die Aufrechterhaltung einer bestehenden Situation*
5. *Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Gleichbehandlung — Diskriminierung — Begriff*

1. Die WTO-Übereinkünfte gehören wegen ihrer Natur und ihrer Struktur grundsätzlich nicht zu den Vorschriften, an denen der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane mißt.
3. Die Entschließung des Rates vom 8. Juni 1993 über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften hat keine Bindungswirkung und verpflichtet die Organe nicht dazu, bei der Abfassung von Rechtsakten bestimmten Regeln zu folgen.

Nur wenn die Gemeinschaft eine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung umsetzt oder wenn die Gemeinschaftshandlung ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen der WTO-Übereinkünfte verweist, ist es Sache des Gerichtshofes, die Rechtmäßigkeit der fraglichen Gemeinschaftshandlung anhand der Vorschriften der WTO zu prüfen.

2. Die verspätete Veröffentlichung einer Gemeinschaftshandlung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften beeinflusst die Gültigkeit dieser Handlung nicht.
4. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes hat nicht die Unabänderlichkeit einer Regelung zur Folge, zumal in Bereichen wie der Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft, in denen es erforderlich ist, die geltenden Vorschriften fortlaufend an die Konjunkturschwankungen anzupassen, und dies daher vernünftigerweise vorhergesehen werden kann.
5. Das Diskriminierungsverbot verlangt vom Gemeinschaftsgesetzgeber, daß gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden, es sei denn, daß eine Differenzierung objektiv gerechtfertigt wäre.